



## **Club 42 – Statuten**

### **I. Name und Sitz**

#### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen "SCH Club 42 Supporter" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Herisau.

### **II. Zweck**

#### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt vorwiegend die Unterstützung des SC Herisau in finanzieller und moralischer Hinsicht sowie die Förderung des Gedankenaustauschs und der Geselligkeit unter den Club-Mitgliedern.

### **III. Mitglieder**

#### **Art. 3 Eintritt**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt auf Gesuch hin durch den Vorstand. Im Falle der Abweisung eines Aufnahmegesuches ist der Verein nicht verpflichtet, dies zu begründen.

Bei Eintritt in den Verein ab dem 1.1. wird für das laufende Vereinsjahr nur die Hälfte des Mitgliederbeitrages geschuldet.

#### **Art. 4 Mitgliederkategorien**

Der Verein kennt nur Aktivmitglieder. Die Anzahl Mitglieder ist auf unbeschränkt.

#### **Art. 5 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit per schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten oder ein Vorstandsmitglied möglich. Bei einem Austritt im Verlaufe des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet.

Erfolgt der Austritt bis spätestens 10 Tage nach der Hauptversammlung, so ist für das laufende Vereinsjahr kein Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **Art. 6 Ausschluss**

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt (finanzielle oder andere schwere Verfehlungen gegenüber dem Verein) kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich an den Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung weiterziehen. Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

#### **Art. 7 Rechte der Mitglieder**

Die Sonderleistungen die eine Mitgliedschaft beim „SCH Club 42 Supporter“ bringt sind den Mitgliedern bekannt und dürfen in dem beschriebenen Rahmen genutzt werden

#### **Art. 8 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben jährlich einen von der Hauptversammlung zu bestimmenden Mitgliederbeitrag zu entrichten. Der Mitgliederbeitrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

### **IV. Finanzierung / Haftung**

#### **Art. 9 Finanzierung**

Der Verein finanziert sich aus den Mitgliederbeiträgen. Er kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

#### **Art. 10 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.



## **V. Organisation**

### **Art. 11 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juni und endet am 31. Mai, erstmals am 31. Mai 2011.

### **Art. 12 Organe**

Vereinsorgane sind:

- a.) die Hauptversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) die Revisoren

#### **a) Die Hauptversammlung**

##### **Art. 13 Die ordentliche Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich innerhalb von 2 Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt. Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a.) Genehmigung der Protokolle von Hauptversammlungen
- b.) Genehmigung Jahresbericht und Jahresrechnung
- c.) Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- d.) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- e.) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- f.) Wahl des Präsidenten
- g.) Wahl der übrigen Vorstandmitglieder
- h.) Wahl der Revisoren
- i.) Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

##### **Art. 14 Die ausserordentliche Hauptversammlung**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 20% der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Dem letzten Ersuchen ist innert 30 Tagen zu entsprechen.

##### **Art. 15 Anträge**

Anträge gemäss Art. 13 i.) dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

##### **Art. 16 Erforderliches Mehr**

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

##### **Art. 17 Gang der Verhandlung**

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung ist ein Tagespräsident zu wählen.

Nicht traktandierte Geschäfte dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

#### **b) Der Vorstand**

##### **Art. 18 Mitglieder**

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und besteht aus folgenden Personen:

- a.) dem Präsidenten
- b.) dem Vizepräsidenten
- c.) dem Kassier
- d.) einem oder mehreren Beisitzern

Der Vorstand besteht aus max. 7 Personen und konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten – selbst.



#### **Art. 19 Aufgaben**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat im übrigen alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich gemäss Art. 13 der Hauptversammlung zugewiesen sind. Er vertritt den Verein gegen Aussen. Für Finanzgeschäfte ist der Kassier jeweils zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten kollektiv zeichnungsberechtigt. Der Vorstand beschliesst mit einfachen Mehr. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid.

#### **Art. 20 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

#### **Art. 21 Statutenänderungen**

Statutenänderungen können anlässlich einer Hauptversammlung beschlossen werden, wenn sich zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

#### **c.) Die Revisoren**

##### **Art. 22**

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Vereinsjahren zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.

#### **VI. Auflösung des Vereins**

##### **Art. 23 Auflösung**

Die Auflösung kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden. Die die Auflösung beschliessende Hauptversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Diese Statuten wurden bei der Gründungsversammlung vom 22. November 2006 angenommen. Diese Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 23. August 2007 bezüglich der Artikel 3, 5, 8, 13 und 15 revidiert und stellen die heute gültige Fassung dar.

Diese Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 7. Juli 2010 bezüglich Artikel 8 und 11 revidiert und stellen die heute gültige Fassung dar.

Diese Statuten wurden anlässlich der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 19. September 2015 bezüglich Artikel 1, 4 und 7 revidiert und stellen die heute gültige Fassung dar.

Herisau, 27. August 2020

Der Präsident

Der Vizepräsident

  
Markus Bachschmied

  
Andreas Krapf